Tagesstempel der Meldebehörde	Amtl. Vermerke	**Anmeldung**	- Bitte **Merkblatt** beachten - Bei mehr als vier Familienangehörigen bitte weiteren Meldeschein verwenden

Neue Wohnung

Bei Angaben zur künftigen Hauptwohnung bitte Nr. 2.1 des Merkblattes beachten.

Gemeindekennzahl

Die neue Wohnung ist: ☐ alleinige Wohnung ☐ Hauptwohnung ☐ Nebenwohnung

Tag des Einzugs | Postleitzahl, Gemeinde, Ortsteil

Straße, Hausnummer, Zusätze

Wird die bisherige Wohnung beibehalten? ☐ Nein ☐ Ja, und zwar als ☐ Hauptwohnung ☐ Nebenwohnung

Bisherige Wohnung

Bei Zuzug aus dem Ausland bitte die letzte frühere Anschrift im Inland angeben.

Die (letzte) bisherige Wohnung (im Inland) war: ☐ alleinige Wohnung ☐ Hauptwohnung ☐ Nebenwohnung

Gemeindekennzahl

Tag des Auszugs | Postleitzahl, Gemeinde/Kreis/Land

Straße, Hausnummer, Zusätze | Bei Zuzug aus dem Ausland Staat:

Haben die unten aufgeführten Personen noch weitere Wohnungen in Deutschland? ☐ Nein ☐ Ja — Wenn ja, bitte Beiblatt (lfd. Nr. 1) ausfüllen

1

Familienname, ggf. Doktorgrad

Geburtsname

Vornamen (Rufnamen unterstreichen) | männl. ☐ weibl. ☐

Geburtsort/Kreis/Land | Tag der Geburt

Familienstand: ☐ ledig ☐ verh. ☐ gesch. ☐ verw. ☐ Lebenspartn. führend ☐ Lebenspartn. aufgeh. ☐ Lebenspartn. verstorben

Religionszugehörigkeit: ☐ ev.-luth. ☐ röm.-kath. ☐ ev.-ref. ☐ altkath. ☐ dän. Kirche Südschl. ☐ russ.-orth. ☐ keine | Sonstige

Staatsangehörigkeit(en) | Sonstige (ggf. mehrere)

☐ deutsch

Ausweise: Nicht ausfüllen bei Wohnungswechsel im Bezirk derselben Meldebehörde
Ausweisarten: PA= Personalausweis, RP= Reisepass, KA= Kinderausweis

Art	Ausstellungsbehörde, -datum, Seriennummer	Gültig bis

Diese Zeile nicht ausfüllen bei Anmeldung einer Nebenwohnung | Lohnsteuerklasse | Anzahl weiterer Lohnsteuerkarten | Dauernd getrennt lebend? ☐ Ja ☐ Nein

2

Familienname, ggf. Doktorgrad

Geburtsname

Vornamen (Rufnamen unterstreichen) | männl. ☐ weibl. ☐

Geburtsort/Kreis/Land | Tag der Geburt

Familienstand: ☐ ledig ☐ verh. ☐ gesch. ☐ verw. ☐ Lebenspartn. führend ☐ Lebenspartn. aufgeh. ☐ Lebenspartn. verstorben

Religionszugehörigkeit: ☐ ev.-luth. ☐ röm.-kath. ☐ ev.-ref. ☐ altkath. ☐ dän. Kirche Südschl. ☐ russ.-orth. ☐ keine | Sonstige

Staatsangehörigkeit(en) | Sonstige (ggf. mehrere)

☐ deutsch

Ausweise: Nicht ausfüllen bei Wohnungswechsel im Bezirk derselben Meldebehörde
Ausweisarten: PA= Personalausweis, RP= Reisepass, KA= Kinderausweis

Art	Ausstellungsbehörde, -datum, Seriennummer	Gültig bis

Diese Zeile nicht ausfüllen bei Anmeldung einer Nebenwohnung | Lohnsteuerklasse | Anzahl weiterer Lohnsteuerkarten | Dauernd getrennt lebend? ☐ Ja ☐ Nein

Für verheiratete, verwitwete und eine Lebenspartnerschaft führende Personen — Tag und Ort (Standesamt) der Eheschließung/Begründung einer Lebenspartnerschaft | Familienbuch auf Antrag angelegt? ☐ Ja ☐ Nein

Nicht ausfüllen bei Wohnungswechsel im Bezirk derselben Meldebehörde — Ggf. Vor- und Familienname der/des verstorbenen Ehegattin/Ehegatten oder Lebenspartnerin/Lebenspartners | Sterbetag

Ledige Kinder

3

Familienname, ggf. Doktorgrad

Vornamen (Rufnamen unterstreichen) | männl. ☐ weibl. ☐

Geburtsort/Kreis/Land | Tag der Geburt

Religionszugehörigkeit: ☐ ev.-luth. ☐ röm.-kath. ☐ ev.-ref. ☐ altkath. ☐ dän. Kirche Südschl. ☐ russ.-orth. ☐ keine | Sonstige

Staatsangehörigkeit(en) | Sonstige (ggf. mehrere)

☐ deutsch

Ausweise: Nicht ausfüllen bei Wohnungswechsel im Bezirk derselben Meldebehörde
Ausweisarten: PA= Personalausweis, RP= Reisepass, KA= Kinderausweis

Art	Ausstellungsbehörde, -datum, Seriennummer	Gültig bis

Diese Zeile nicht ausfüllen bei Anmeldung einer Nebenwohnung | Lohnsteuerklasse | Anzahl weiterer Lohnsteuerkarten | Rechtsstellung (bitte Ziffer eintragen): zum Vater ☐ zur Mutter ☐ — 1 = leibliches Kind, 2 = Stiefkind

4

Familienname, ggf. Doktorgrad

Vornamen (Rufnamen unterstreichen) | männl. ☐ weibl. ☐

Geburtsort/Kreis/Land | Tag der Geburt

Religionszugehörigkeit: ☐ e ☐ r ☐ ev.-ref. ☐ altkath. ☐ dän. Kirche Südschl. ☐ russ.-orth. ☐ | Sonstige

Staatsangehörigkeit(en) | Sonstige (ggf. mehrere)

☐ deutsch

Ausweise: Nicht ausfüllen bei Wohnungswechsel im Bezirk derselben Meldebehörde
Ausweisarten: PA= Personalausweis, RP= Reisepass, KA= Kinderausweis

Art	Ausstellungsbehörde, -datum, Seriennummer	Gültig bis

Diese Zeile nicht ausfüllen bei Anmeldung einer Nebenwohnung | Lohnsteuerklasse | Anzahl weiterer Lohnsteuerkarten | Rechtsstellung (bitte Ziffer eintragen): zum Vater ☐ zur Mutter ☐ — 1 = leibliches Kind, 2 = Stiefkind

Wenn eine der nebenstehenden Fragen mit Ja beantwortet wird, bitte **Beiblatt** ausfüllen

- Wollen Sie Widerspruch gegen Datenübermittlung erheben? ☐ Ja
- Haben Sie noch Familienangehörige oder gesetzliche Vertreter, die nicht angemeldet sind? ☐ Ja
- Führen Sie einen Ordens- oder Künstlernamen? ☐ Ja
- Sind Sie Flüchtling oder Vertriebene/Vertriebener? ☐ Ja

Ort, Datum

Unterschrift einer/eines der Meldepflichtigen

Merkblatt zur ANMELDUNG

Bitte lesen Sie vor dem Ausfüllen des Anmeldescheines die folgenden allgemeinen Hinweise und Erläuterungen sowie die Informationen über die Datenverarbeitung und Ihre Rechte aufmerksam durch.

1. Allgemeine Hinweise

1.1 Wer eine Wohnung bezieht, hat sich innerhalb von zwei Wochen bei der Meldebehörde anzumelden. Auf Verlangen der Meldebehörde hat die meldepflichtige Person persönlich bei dieser zu erscheinen, die zur ordnungsgemäßen Führung des Melderegisters erforderlichen Auskünfte zu geben und die zum Nachweis der Angaben erforderlichen Unterlagen (z.B. Personalausweis, Pass oder Personenstandsurkunden) vorzulegen.

1.2 Für jede anzumeldende Person muss grundsätzlich ein eigener Meldeschein verwendet werden. Familienangehörige mit denselben bisherigen und künftigen Wohnungen können gemeinsam einen Meldescheien verwenden; bei mehr als vier Fämilienangehörigen sind die erforderlichen weiteren Vordrucksätze zu verwenden. Es genügt, wenn eine meldepflichtige Person den Meldeschein unterschreibt.

1.3 Wenn Sie neben der neuen Wohnung eine weitere Wohnung bewohnen, die nicht als bisherige Wohnung genannt ist, oder wenn die Fragestellungen unten links im Anmeldeschein auf Sie zutreffen, füllen Sie bitte das Beiblatt zum Anmeldeschein aus.

1.4 Eine Durchschrift des Meldescheines erhalten Sie mit den darin vorgesehenen Daten als Anmeldebestätigung von der Meldebehörde zurück.

1.5 Die Anmeldung bei der Meldebehörde befreit Sie nicht von der Verpflichtung, ggf. auch anderen Behörden (z.B.Kraftfahrzeug-zulassungsstelle) Ihren Wohnungswechsel mitzuteilen.

4. Hinweise zu Datenverarbeitungen und Widerspruchsrechten

Gemäß § 26 Abs. 1 Schleswig-Holsteinisches Gesetz zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz -LDSG-) sind Betroffene in geeigneter Weise darüber zu informieren, zu welchem Zweck ihre persönlichen Daten erhoben und weiterverarbeitet werden.
Insbesondere auf Grundlage der §§ 11, 14 und 15 LMG werden die Daten in dem nach der Landesmeldeverordnung auszufüllenden Meldescheine erhoben.

4.1 Zweck der Datenerhebung

- Registrieren von Personen, um deren Identität und Wohnungen feststellen und nachweisen zu können.

4.2 Speicherung der Daten

- in einem automatisierten Datenverarbeitungsverfahren
- durch geordnete Ablage der ausgefüllten Meldescheine
- in einer Urliste bei der Erstellung von Lohnsteuerjahreskarten
- bei Wegzug oder Tod einer Person nach Ende des laufenden Kalenderjahres noch für fünf Jahre, anschließend
- in einer gesonderten Historikdatei für die Dauer von 75 Jahren

4.3 Dokumentationspflicht von Datenübermittlungen an Behörden

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 LDSG werden sämtliche Datenübermittlungen an Behörden oder sonstige öffentliche Stellen dokumentiert. Hierdurch können die Daten verarbeitenden Personen, Zeitpunkt und Umfang von Datenverarbeitungen festgestellt werden. Über den Empfängerkreis von Datenübermittlungen hat die Meldebehörde den Betroffenen gebührenfrei Auskunft zu erteilen.

4.4 Widerspruchsrechte gegen Melderegisterauskünfte

- Auskünfte an öffentlichrechtliche Religionsgesellschaften (nur für Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören) (§ 26 LMG)
- Auskünfte an Privatpersonen über das Internet (§ 27 Abs. 1 LMG) (gilt nur für Abrufe und nicht bei schriftlichen Anfragen)
- Auskünfte an Parteien, Wählergruppen oder andere Träger von Wahlvorschlägen (§ 28 Abs. 1 LMG)
- Auskünfte an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk über Alters-, Ehe- und Lebenspartnerschaftsjubiläen (§ 28 Abs. 2 LMG)
- Auskünfte an Adressbuchverlage (§ 28 Abs. 3 LMG)

4.5 Empfänger (Behörden oder sonstige öffentliche Stellen) regelmäßiger Datenübermittlungen

- Innenministerium bei Altersjubiläum ab dem 90. Lebensjahr und bei Ehejubiläen oder Lebenspartnerschaftjubiläum ab dem 50. Hochzeitstag (§ 25 Abs. 1 LMG)
- Finanzamt bei Abmeldung in das Ausland (§ 25 Abs. 2 LMG)
- Polizeibehörden zu Fahndungszwecken und zur Aufklärung des Schicksals von Unfallopfern und Vermissten (§ 25 Abs. 3 LMG)
- Landesamt für soziale Dienste in Angelegenheiten des Erziehungsgeldes, der Versorgungsbezüge und der Behindertenausweise (Bundeserziehungsgeldgesetz, Bundesversorgungsgesetz, Schwerbehindertengesetz)
- Statistisches Amt bei An- und Abmeldungen (Gesetz über die Statistik der Bevölkerungsbewegung und die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes)
- Norddeutscher Rundfunk/GEZ im Falle der An- und Abmeldung oder des Todes (§ 2 des Gesetzes zum Dritten Rundfunkstaatsvertrag und zur Verbesserung des Gebühreneinzugs)
- öffentlichrechtliche Religionsgesellschaften bei Mitgliedschaft einer Familienangehörigen oder eines Familienangehörigen (§ 27 LMG)
- Bundesamt für Finanzen im Besteuerungsverfahren (§139b Abs. 8 Abgabenordnung)

4.6 Empfänger (Behörden oder sonstige öffentliche Stellen) von Datenübermittlungen bei entsprechendem Anlass

- bisher zuständige Meldebehörde und für weitere Wohnungen zuständige Meldebehörden bei einer Anmeldung (§ 23 Abs. 1 LMG)
- Schulträger bei Schulpflichtigen (§ 50 Abs. 4 Schulgesetz)
- Bürgermeisterin oder Bürgermeister bei An- und Abmeldung, Alters-, Ehejubiläen und Lebenspartnerschaftsjubiläen, Geburt eines Kindes und in einem Sterbefall (§ 6 Amtsordnung)
- Ausländerbehörde bei Angelegenheiten ausländischer Personen (Ausländerdatenübermittlungsverordnung)
- Kirchlicher Suchdienst bei Vertriebenen im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 3 Bundesvertriebenengesetz
- Kreiswehrersatzamt bei Wehrpflichtigen (§ 24a Wehrpflichtgesetz, § 23 Abs. 3 Zivildienstgesetz)
- Standesamt bei Anforderung des Familienbuches (§ 13 Personenstandsgesetz i.V.m. § 21 Ausführungsverordnung, § 248 Dienstanweisung für Standesbeamte)
- Bundesagentur für Arbeit bei Kindergeldzahlungen (§§ 1 und 3 Bundeskindergeldgesetz)
- Rentendienst der Deutschen Post AG bei Rentenangelegenheiten (§ 101a Zehntes Sozialgesetzbuch)
- Bundeszentralregister bei Namensänderungen (§ 20a Bundeszentralregistergesetz)
- Kraftfahrtbundesamt bei Namensänderungen (§ 64 Straßenverkehrsgesetz)
- Datenstelle der Rentenversicherungsträger bei Geburten (Sechstes Sozialgesetzbuch)
- Staatsangehörigkeitsbehörde bei möglichem Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit (§ 29 Abs. 2 Staatsangehörigkeitsgesetz)

4.7 Empfänger weiterer Melderegisterauskünfte auf deren Ersuchen hin

- Parteien, Wählergruppen oder andere Träger von Wahlvorschlägen ($ 28 Abs. 1 LMG)
- Mandatsträger, Presse oder Rundfunk über Alters-, Ehejubiläen und Lebenspartnerschaftjubiläen (§ 28 Abs. 2 LMG)
- Adressbuchverlage (§ 28 Abs. 3 LMG)

Wenn Sie oder ein(e) Familienangehörige(r) von den genannten Widerspruchsrechten Gebrauch machen wollen, kreuzen Sie bitte die entsprechenden Kästchen unter Nr. 4 des Beiblattes zur Anmeldung an. Geben Sie als Familienangehörige(r) einen gemeinsamen Meldeschein für Ihre Familie ab, so weisen Sie bitte auch die anderen Familienangehörigen auf Ihre Widerspruchsrechte hin. Von den Widerspruchsrechten kann auch zu einem späteren Zeitpunkt unabhängig von der Anmeldung Gebrauch gemacht werden.